



Science For A Better Life

Beherrschungsvertrag

zwischen

**der Bayer Aktiengesellschaft, Leverkusen,
und der Bayer CropScience Aktiengesellschaft,
Monheim am Rhein**

Gemeinsamer Bericht

**des Vorstands der Bayer Aktiengesellschaft
und des Vorstands der Bayer CropScience Aktiengesellschaft
nach § 293a AktG vorgelegt zu Tagesordnung 6
der Hauptversammlung der Bayer Aktiengesellschaft
am 28. April 2017**

Die Jahresabschlüsse der Bayer Aktiengesellschaft und der Bayer CropScience Aktiengesellschaft für die Geschäftsjahre 2014, 2015 und 2016 sind im Internet unter <http://www.bayer.de/Hauptversammlung> zugänglich. Dies gilt auch für die zusammengefassten Lageberichte der Bayer Aktiengesellschaft und des Bayer-Konzerns, die in den Geschäftsberichten für die Geschäftsjahre 2014, 2015 und 2016 enthalten sind. Die Bayer CropScience Aktiengesellschaft hat für die Geschäftsjahre 2014, 2015 und 2016 von der Befreiungsvorschrift des § 264 Abs. 3 HGB Gebrauch gemacht und daher jeweils keinen Anhang und Lagebericht erstellt.

Beherrschungsvertrag

zwischen der

Bayer Aktiengesellschaft, Leverkusen, („BAG“),

und der

Bayer CropScience Aktiengesellschaft, Monheim am Rhein, („BCS“)

§ 1

Leitung

- (1) BCS unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft BAG. BAG ist demgemäß berechtigt, dem Vorstand der BCS hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Vorschriften des § 308 AktG gelten in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (2) BAG wird das Weisungsrecht nur durch den Vorstand ausüben. Weisungen bedürfen der Textform.

§ 2

Verlustübernahme

BAG ist gegenüber BCS zur Verlustübernahme verpflichtet. Die Vorschriften des § 302 AktG gelten in seiner jeweils gültigen Fassung. Die Verpflichtung gilt erstmals für den Verlust des bei Wirksamwerden dieses Vertrags laufenden Geschäftsjahrs der BCS.

§ 3

Wirksamwerden und Dauer

- (1) Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung durch die Hauptversammlungen von BAG und BCS.
- (2) Dieser Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der BCS wirksam und ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (3) Der Vertrag kann ordentlich zum Ende eines Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Geschäftsjahr.
- (4) Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. BAG ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn sie nicht mehr mit Mehrheit an der BCS beteiligt ist oder ein

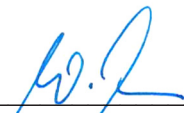
weiterer Gesellschafter an der BCS beteiligt wird. Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung sind insbesondere auch Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einer Partei.

§ 4
Sonstige Bestimmungen


Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ungültig sein oder werden oder eine notwendige Regelung nicht enthalten sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke tritt eine rechtlich zulässige Regelung, die soweit wie möglich dem entspricht, was die Parteien wollten oder nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung oder die Regelungslücke erkannt hätten.

Leverkusen, den 21. Februar 2017

Bayer Aktiengesellschaft




Werner Baumann



Johannes Dietsch

Monheim am Rhein, den 21. Februar 2017

Bayer CropScience Aktiengesellschaft



Liam Condon



Michael A. Schulz

Gemeinsamer Bericht

des Vorstands der

**Bayer Aktiengesellschaft, Leverkusen,
(„BAG“)**

und

des Vorstands der

**Bayer CropScience Aktiengesellschaft, Monheim am Rhein,
(„BCS“)**

über den Beherrschungsvertrag vom 21. Februar 2017

nach § 293a AktG

Zur Unterrichtung ihrer Aktionäre sowie zur Vorbereitung der Beschlussfassung in den Hauptversammlungen von BAG und BCS erstatten der Vorstand von BAG und der Vorstand von BCS den nachfolgenden gemeinsamen Bericht über den Beherrschungsvertrag vom 21. Februar 2017 zwischen BAG und BCS:

1. Abschluss des Vertrags; Wirksamwerden

Der Beherrschungsvertrag ist am 21. Februar 2017 abgeschlossen worden. Er wird der ordentlichen Hauptversammlung von BAG am 28. April 2017 zur Zustimmung nach § 293 AktG vorgelegt. Es ist geplant, dass die Hauptversammlung von BCS dem Beherrschungsvertrag am 22. Februar 2017 nach § 293 AktG zustimmt. Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit weiterhin der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der BCS.

2. Vertragsparteien

BAG ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 48248 eingetragene deutsche Aktiengesellschaft mit Sitz in Leverkusen. Ihr Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das Grundkapital der BAG beträgt Euro 2.116.986.388,48.

Gegenstand des Unternehmens ist Erzeugung, Vertrieb, sonstige industrielle Betätigung oder Erbringung von Dienstleistungen auf den Gebieten Gesundheit und Landwirtschaft. Die Gesellschaft kann diese Tätigkeiten auch auf den Gebieten Polymere und Chemie erbringen.

BAG ist die Konzernführungsgesellschaft des Bayer-Konzerns. Der Bayer-Konzern wird seit dem 1. Januar 2016 organisatorisch über die drei Divisionen Consumer Health, Crop Science und

Pharmaceuticals geführt. Die bisherige Organisation mit der BAG als strategische Management-Holding und operativen Teilkonzernen wurde durch eine integrierte Struktur abgelöst. Im Zuge der Neuorganisation wurden die Bayer HealthCare AG und die Bayer Technology Services GmbH am 1. Juli 2016 mit der BAG verschmolzen. Zudem wurde die Rolle der Bayer Business Services GmbH als zentraler Servicedienstleister für den Bayer-Konzern in den Bereichen Accounting, Human Resources und IT gestärkt sowie die entsprechenden Mitarbeiter in die Bayer Business Services GmbH überführt. Zum 1. Januar 2017 wurde die Neuorganisation durch Verpachtungen der Betriebe der BCS und der Bayer Pharma AG an die BAG abgeschlossen.

Die Bilanzsumme von BAG betrug in 2014 ca. Euro 45 Mrd., in 2015 ca. Euro 48 Mrd. und in 2016 ca. Euro 57 Mrd. Der Bilanzgewinn belief sich in 2014 auf ca. Euro 1,861 Mrd., in 2015 auf ca. Euro 2,067 Mrd. und in 2016 auf ca. Euro 2,233 Mrd.

BCS ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 46985 eingetragene deutsche Aktiengesellschaft mit Sitz in Monheim am Rhein. Ihr Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das Grundkapital der BCS beträgt Euro 501.001.000,00. Alleinaktionärin der BCS ist BAG.

Gegenstand des Unternehmens ist Erzeugung, Vertrieb, sonstige industrielle Betätigung oder Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet Landwirtschaft. BCS kann insbesondere auch ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern oder verbundenen Unternehmen überlassen.

Crop Science gliedert sich in drei Geschäftsbereiche: „Crop Protection“, „Seeds“ und „Environmental Science“. Im Geschäftsbereich „Crop Protection“ werden Lösungen zum Schutz von Nutzpflanzen entwickelt und vertrieben. Die Produktparte des Bereichs umfasst Insektizide, Fungizide, Herbizide sowie Produkte zur präventiven Behandlung von Saatgut. Im Geschäftsbereich „Seeds“ wird die Kompetenz zur Pflanzenzüchtung, Biotechnologie und Qualitätsverbesserung von Nutzpflanzen gebündelt. Der Geschäftsbereich „Environmental Science“ umfasst Anwendungen und Produkte für den professionellen Bereich wie Rasenpflegeprodukte oder Mittel gegen Termiten und Heuschrecken.

Die Bilanzsumme von BCS betrug in 2014 ca. Euro 5,4 Mrd., in 2015 ca. Euro 5,8 Mrd. und in 2016 ca. Euro 5,8 Mrd. Der Jahresüberschuss vor Gewinnabführung belief sich in 2014 auf ca. Euro 787 Mio., in 2015 auf ca. Euro 964 Mio. und in 2016 auf ca. Euro 1,017 Mrd.

Gemäß dem mit Wirkung zum 1. Januar 2017 geschlossenen Betriebspachtvertrag zwischen BCS und BAG führt BAG den Betrieb der BCS als Pächterin. Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die dem verpachteten Betrieb zugeordnet wurden, sind grundsätzlich gemäß § 613a BGB mit allen Rechten und Pflichten auf BAG übergegangen. Ausgenommen von der Verpachtung sind sämtliche Beteiligungen und sonstige Finanzanlagen und damit zusammenhängende Forderungen, sonstige Rechte und Verbindlichkeiten sowie vor dem 1. Januar 2017 begründete Forderungen und Verpflichtungen sowie das Vorratsvermögen der BCS. Ihr Vorratsvermögen hat BCS an BAG veräußert. Der Betriebspachtvertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf jedes Kalenderjahres von BCS und BAG ordentlich gekündigt werden.

3. Erläuterung des Beherrschungsvertrags

Der Vertrag enthält die üblichen Bestimmungen eines Beherrschungsvertrags, der zur Begründung einer umsatzsteuerlichen Organschaft im Konzern abgeschlossen wird.

3.1 Leitung

Der Beherrschungsvertrag hat folgenden wesentlichen Inhalt:

BCS unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft BAG. Der Vertrag begründet daher mit seinem Wirksamwerden besondere Konzernleitungsbefugnisse von BAG. BAG ist berechtigt, dem Vorstand der BCS hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Vorschriften des § 308 AktG gelten in seiner jeweils gültigen Fassung. Soweit keine Weisungen erteilt werden, leitet der Vorstand der BCS die Gesellschaft in eigener Verantwortung.

Das Weisungsrecht bestimmt sich gemäß § 308 AktG. Zulässige Weisungen hat BCS zu befolgen. Es können auch Weisungen erteilt werden, die für BCS nachteilig sind, wenn sie den Belangen von BAG oder der mit BAG und BCS konzernverbundenen Unternehmen dienen. Unzulässige Weisungen, etwa solche, deren Befolgung zwingende gesetzliche Vorschriften verletzen würde, sind nicht zu befolgen. Ferner dürfen Weisungen, den Vertrag zu ändern, aufrecht zu erhalten oder zu beenden, nicht erteilt werden.

BAG wird das Weisungsrecht nur durch den Vorstand ausüben. Weisungen bedürfen der Textform.

3.2. Verlustübernahme

Nach § 2 des Vertrages ist BAG gemäß den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung zur Verlustübernahme verpflichtet. Danach muss BAG jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag ausgleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Gemäß § 302 Abs. 3 AktG kann BCS auf den Anspruch auf Verlustausgleich erst drei Jahre nach dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister nach § 10 des Handelsgesetzbuchs bekannt gemacht worden ist, verzichten oder sich über ihn vergleichen. Nach § 302 Abs. 4 AktG verjähren die Ansprüche von BCS in zehn Jahren seit dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrages in das Handelsregister nach § 10 des Handelsgesetzbuches bekannt gemacht worden ist.

3.3 Wirksamwerden und Dauer

Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung durch die Hauptversammlungen von BAG und BCS. Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der BCS wirksam und ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Der Vertrag kann ordentlich zum Ende eines Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Geschäftsjahr.

Darüber hinaus kann der Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. BAG ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn sie nicht mehr mit Mehrheit an BCS beteiligt ist oder ein weiterer Gesellschafter an BCS beteiligt wird.

Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung sind insbesondere auch Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einer Partei.

3.4 Kein Ausgleich und keine Abfindung nach §§ 304, 305 AktG; keine Vertragsprüfung

In dem Beherrschungsvertrag sind keine Ausgleichszahlung und keine Abfindung für außenstehende Aktionäre vorgesehen, da BAG alleinige Aktionärin der BCS ist.

Da BAG sämtliche Aktien der BCS hält, bedarf es gemäß § 293b Abs. 1 AktG auch keiner Prüfung des Beherrschungsvertrags durch sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer) und keiner Anfertigung eines Prüfungsberichts nach § 293e AktG.

4. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Beherrschungsvertrags

Der Beherrschungsvertrag dient dazu, den angestrebten wirtschaftlichen Erfolg des Bayer-Konzerns insgesamt sicherzustellen. Der zwischen BAG und BCS am 8. März 2002 abgeschlossene Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wurde mit Wirkung zum 31. Dezember 2016 aufgehoben. Die ertragsteuerliche Organschaft zwischen BAG und BCS wurde dadurch beendet. An Stelle des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags soll nun der vorliegende reine Beherrschungsvertrag zwischen BAG und BCS treten.

Ab Eintragung des Beherrschungsvertrags in das Handelsregister des Sitzes von BCS ist BAG berechtigt, BCS Weisungen hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft zu erteilen. Durch die Weisungsbefugnis der BAG gegenüber BCS werden die Konzernleitungsbefugnisse der BAG gestärkt, u. a. im Hinblick auf mögliche nachteilige Weisungen, die im Konzerninteresse angezeigt sein können. Dies erlaubt BAG, die spezifischen Interessen von BCS mit den Interessen von BAG und den Interessen des Gesamtkonzerns abzustimmen.

Der Beherrschungsvertrag bietet Rechtssicherheit bei der organisatorischen Eingliederung der BCS in die BAG und dient damit der Sicherstellung des Fortbestands der umsatzsteuerlichen Organschaft mit BAG, was eine wesentliche administrative und rechtliche Vereinfachung bedeutet. Ohne die umsatzsteuerliche Organschaft wären BAG und BCS als selbstständige Unternehmer im umsatzsteuerlichen Sinne zu behandeln. BCS müsste neben BAG ihre umsatzsteuerlichen Pflichten selbst erfüllen, mithin Umsatzsteuererklärungen abgeben und daraus resultierenden Zahlungsverpflichtungen nachkommen.

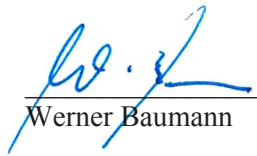
5. Alternativen zum Abschluss des Beherrschungsvertrags


Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des Beherrschungsvertrags zwischen BAG und BCS, mit der die oben beschriebenen Zielsetzungen gleichermaßen oder besser hätten verwirklicht werden können, besteht nicht. Das Weisungsrecht der BAG könnte nicht in gleicher oder besserer Weise durch eine andere Maßnahme erreicht werden. Eine Personalunion in den Vorständen von BAG und BCS würde zwar auch die organisatorischen Eingliederungsvoraussetzungen der umsatzsteuerlichen Organschaft erfüllen, wäre aber zugleich mit einer geringeren Flexibilität bei künftigen Veränderungen in der Besetzung der Vorstände verbunden.

Leverkusen, den 21. Februar 2017

Bayer Aktiengesellschaft

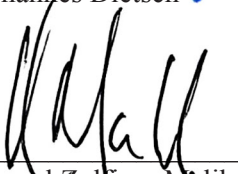
Der Vorstand

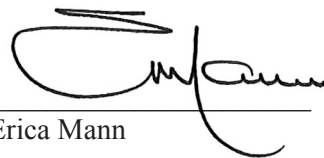

Werner Baumann



Liam Condon


Johannes Dietsch


Dr. Hartmut Klusik


Kemal Zulfikar Malik



Erica Mann

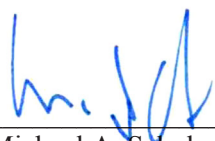

Dieter Weinand

Monheim am Rhein, den 21. Februar 2017

Bayer CropScience Aktiengesellschaft

Der Vorstand


Liam Condon


Michael A. Schulz